

Satzung des Vereins

Förderverein Freiwillige Feuerwehr Bischofsheim

§1 Name, Sitz, Rechtsform

- 1) Der Verein trägt den Namen: Förderverein Freiwillige Feuerwehr Bischofsheim.
- 2) Der Vereinssitz ist Maintal-Bischofsheim.

§2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein hat den Zweck,
 - a) den Feuerwehrgedanken nach dem geltenden Landesgesetz und den dazu ergangenen Verordnungen und Richtlinien zu fördern.
- 2) Aufgaben des Vereines sind es insbesondere,
 - a) die Einsatzabteilung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ideell und materiell zu fördern;
 - b) die Jugendfeuerwehr und Kindergruppe zu fördern;
 - c) die Grundsätze des freiwilligen Feuer-, Gefahren und Bevölkerungsschutzes durch geeignete Maßnahmen, wie gemeinsame Übungen oder Werbeveranstaltungen für den Feuerwehrgedanken, zu fördern und zu pflegen;
 - d) sich den sozialen Belangen, wie ausreichender Versicherungsschutz, der aktiven Mitglieder zu widmen. Die Vorschriften des § 53 AO sind zu beachten;
 - e) die sozialen Belange der Mitglieder des Vereins gegenüber Behörden und übergeordneten Verbänden zu vertreten;
 - f) die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes zu pflegen und durch gemeinschaftliche Veranstaltungen kameradschaftliche Verbindungen zwischen den Mitgliedern des Vereins und zu anderen Feuerwehren herzustellen.
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7) Politische und religiöse Betätigungen werden ausgeschlossen.

§3 Mitglieder des Vereins

- 1) Die Mitgliedschaft im Verein ist geschlechtsneutral. Mit allen Ämtern und Funktionen, die sich aus dieser Satzung ergeben, können sowohl Frauen als auch Männer betraut werden.
- 2) Dem Verein können angehören:
 - a. die Mitglieder der Einsatzabteilung,
 - b. die Mitglieder der Ehren- und Altersabteilung,
 - c. die Fördernden Mitglieder,
 - d. die Mitglieder der Jugendfeuerwehr und Kindergruppe,
 - e. die Ehrenmitglieder.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme beschließt. Sie beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
- 2) Eine Ablehnung ist zu begründen und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Monats kann der Antragsteller beim Vorstand schriftlich die Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung beantragen.
- 3) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Über Verleihung und Entzug der Ehrenmitgliedschaft beschließt die Mitgliederversammlung.
- 4) Aktive Mitglieder sind solche, die gemäß Satzung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Maintal der Einsatzabteilung angehören.
- 5) Mitglied der Ehren- und Altersabteilung kann werden, wer der Einsatzabteilung angehört und die Altersgrenze erreicht hat oder vorher auf eigenen Wunsch aus dem aktiven Dienst ausgeschieden ist.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt werden.
- 2) Die Mitgliedschaft endet auch durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder im Sinne des öffentlichen Rechtes nicht mehr amtsfähig, wählbar und im Besitze des Stimmrechts ist.
- 3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen seine Entscheidung ist die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Beschwerde ist an den Vorstand zu richten. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.
- 4) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aberkannt werden. Abs.3 ist entsprechend zu berücksichtigen.
- 5) In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören.
- 6) Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche.

§6 Beiträge

- 1) Die Mitgliedsbeiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 2) Die Mitglieder der Ehren- und Altersabteilung und Aktive Mitglieder sind mit Erreichen des 65. Lebensjahres beitragsfrei.
- 3) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr und Kindergruppe sind beitragsfrei.

§7 Organe des Vereins

- 1) Die Mitgliederversammlung
- 2) Der Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird von den Vereinsmitgliedern gebildet.
- 2) Sie wird vom Vereinsvorsitzenden oder seinem Vertreter eingeladen und geleitet.
- 3) Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage und erfolgt in Textform.
- 4) Anträge zur Tagesordnung oder Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- 5) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.
- 6) Eine Stellvertretung bei der Stimmabgabe bei allen Abstimmungen innerhalb des Vereins ist nicht zulässig.

§9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind,
 - a) die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
 - b) die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
 - c) die Wahl des Vereinsvorstandes nach § 11 dieser Satzung für eine Amtszeit von 5 Jahren;
 - d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - e) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenverwalters;
 - f) die Wahl der Kassenprüfer;
 - g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - i) Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern über den Ausschluss, oder von Personen über die Nichtaufnahme in den Verein;
 - j) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§10 Durchführung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
- 2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Abstimmungen erfolgen offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
- 3) Wahlen sind geheim durchzuführen. Es kann auf Antrag aus der Versammlung, wenn niemand widerspricht, offen gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Stimm- und Wahlberechtigt sind nur geschäftsfähige Mitglieder.
- 4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist in der folgenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung sichtbar auszulegen.
- 5) Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zur Niederschrift zu geben.
- 6) In jedem Geschäftsjahr ist mindestens eine Mitgliederversammlung durchzuführen.

§11 Vereinsvorstand

- 1) Der Vereinsvorstand wird auf 5 Jahre gewählt.
- 2) Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassierer,
 - d) dem Schriftführer.
- 3) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.
- 4) Der Vorsitzende bzw. sein Vertreter lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Über den wesentlichen Inhalt ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm sowie einem Schriftführer unterzeichnet wird.
- 5) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 6) Der Vorstand hat gegebenenfalls bis zur Wahl eines neuen Vorstandes die Geschäfte weiterzuführen.
- 7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§12 Geschäftsführung und Vertretung

- 1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.
- 2) Erklärungen des Vereins werden durch den Vorsitzenden abgegeben.
- 3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer.
- 5) Jeder hat Alleinvertretungsrecht.
- 6) Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende oder der Kassierer nur bei Verhinderung des Vorsitzenden von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen darf.
- 7) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 8) Der Vorsitzende kann weitere Personen zur Vorstandssitzung einladen, wenn er dies wegen besonderer Tagesordnungspunkte für erforderlich hält (Berater). Als Berater können auch Nicht-Mitglieder eingeladen werden. Berater haben kein Stimmrecht.

§13 Kassenwesen

- 1) Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- 2) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- 3) Am Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen und den Revisoren zur Prüfung vorzulegen.
- 4) Die Revisoren prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§14 Revisoren

- 1) Die Revisoren werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.
- 2) Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Revisoren sein.

§15 Auflösung des Vereins

- 1) Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder anwesend sind und mit drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen die Auflösung beschließen.
- 2) Ist die Mitgliederversammlung nach Abs.1 nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung zum Zwecke der Vereinsauflösung einberufen werden, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln die Auflösung beschlossen werden kann. In der Ladung zu dieser zweiten Mitgliederversammlung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Maintal die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§16 Datenschutzklausel, Verarbeitung persönlicher Mitgliederdaten

Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verändern, bearbeiten und löschen. Das Mitglied erteilt mit dem Eintritt in den Verein diesem die entsprechende datenschutzrechtliche Erlaubnis.

Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins und an die entsprechenden Verbände, mit denen der Verein zur Erledigung seiner Aufgaben zusammenarbeitet, ist nur den Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben.

Der Kassenverwalter darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um den Zahlungsverkehr des Vereins zu ermöglichen.

Daten der betreuten Mitgliedergruppen dürfen im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben den im Verein angestellten und ehrenamtlich tätigen Personen übermittelt werden.

Der Verein ist berechtigt, Lichtbilder von Vereinsmitgliedern im Sinne des Vereinszweckes anzufertigen und diese zu veröffentlichen, wenn nicht das Mitglied ausdrücklich und in Schriftform seinen Widerspruch hiergegen gegenüber dem Vereinsvorstand erklärt.

§17 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 26.02.2016 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.02.2002 außer Kraft.

Der Vorstand

Vorsitzender
Wolfgang Halter

stellv. Vorsitzender
Ingmar Alsheimer